



Die Beiträge zur Rentenversicherung werden ab dem Monat gezahlt, in dem der Pflegebedürftige den Antrag auf Pflegeleistungen gestellt hat.

### Rentenversicherungspflicht

Sobald der Pflegebedürftige Leistungen der Pflegekasse erhält, dokumentiert die AOK die benötigten Angaben zur Pflegeperson für die Übernahme der Rentenversicherungspflicht. Die Rentenversicherungspflicht beginnt frühestens, wenn

- der Pflegebedürftige bei seiner Pflegekasse einen Antrag auf Leistungen gestellt hat.
- die Pflegeperson die Voraussetzungen für die Rentenversicherungspflicht erfüllt (siehe nächste Seite).

Entfällt eine der genannten Voraussetzungen, endet die Rentenversicherungspflicht. Wird die Pflege unterbrochen – beispielsweise wenn der Pflegebedürftige ins Krankenhaus kommt oder an einer Rehabilitation teilnimmt –, bleibt die Versicherungspflicht bis zu vier Wochen bestehen.

### Unfall- & Arbeitslosenversicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Pflegepersonen während der Pflegetätigkeit auch gesetzlich unfallversichert und bleiben arbeitslosenversichert, wenn sie für die Pflegetätigkeit ihren Beruf unterbrechen oder ganz aufgeben oder unmittelbar vor der Pflegetätigkeit z. B. Arbeitslosengeld bezogen haben.

### Voraussetzungen im Überblick

- Die Person, die Sie pflegen, ist AOK-versichert.
- Der Pflegebedürftige hat mindestens Pflegegrad 2.
- Die Vergütung für die Pflege übersteigt nicht die Höhe des Pflegegeldes.
- Sie pflegen die Person nicht erwerbsmäßig.
- Die Pflege wird regelmäßig mindestens 10 Stunden pro Woche, verteilt auf wenigstens zwei Tage, ausgeübt, findet in der häuslichen Umgebung statt und beträgt mehr als zwei Monate im Jahr.
- Sie sind nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig.



[aok.de/pflege](https://www.aok.de/pflege)

Auf den Internetseiten der AOK finden Sie zahlreiche Informationen zur Pflegeversicherung. Auch die Kontaktdaten der AOK-Pflegeberater sind für Sie dort übersichtlich aufgelistet.

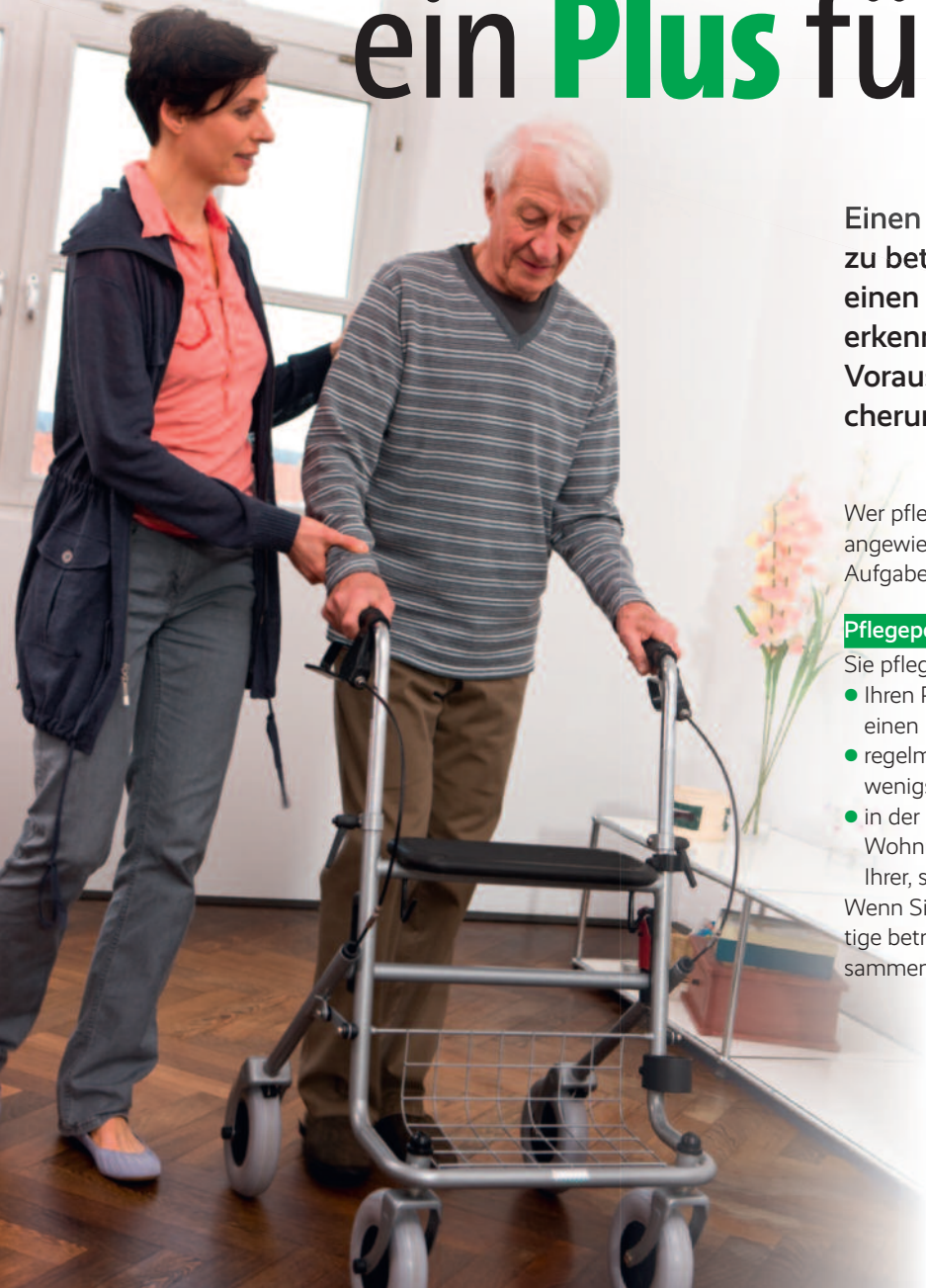
### Impressum:

Eine Information Ihrer AOK. © wdv GmbH & Co. OHG, Siemensstr. 6, 61352 Bad Homburg.  
Druck: CEWE-PRINT GmbH, Oldenburg. Fotos: iStock/monkeybusinessimages (Titel); wdv-Bildservice; NounProject. Alle Fotos sind Symbolbilder.  
Stand: Dezember 2017. Bestell-Nr.: 093/103 (093/0103/99/00).

# Rente für Pflegende



# Zu Hause pflegen – ein **Plus** für die Rente



Einen Angehörigen oder Bekannten zu Hause zu betreuen erfordert von den Pflegenden einen hohen Einsatz. Um diese Leistung anzuerkennen, zahlt die AOK unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge für Sie.

Wer pflegebedürftig wird, ist auf Unterstützung und intensive Hilfe angewiesen. Meist übernehmen Angehörige oder Bekannte diese Aufgabe. Dann sind Sie als Pflegeperson rentenversichert:

## Pflegeperson

Sie pflegen

- Ihren Partner, Ihre Eltern, Ihr behindertes Kind oder einen Bekannten mit Pflegegrad 2 bis 5
- regelmäßig mindestens zehn Stunden in der Woche, verteilt auf wenigstens zwei Tage
- in der häuslichen Umgebung. Ob in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in Ihrer, spielt dabei keine Rolle.

Wenn Sie gleichzeitig mehrere Pflegebedürftige betreuen, können die Pflegestunden zusammengerechnet werden.

## Weitere Infos

Ausführliche Informationen zum Thema Rente und Pflege erhalten Sie auch über das kostenlose Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung:  
**0800 1000 4800**  
(Mo. – Do.: 7.30 – 19.30 Uhr; Fr.: 7.30 – 15.30 Uhr)  
oder im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Auf der Internetseite [www.ihre-vorsorge.de](http://www.ihre-vorsorge.de) finden Sie Hilfestellungen für das Ausfüllen von Formularen und unabhängige Informationen zur Rente.

## Arbeitsentgelt

Sie sind wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig und erhalten auch für die Pflege kein Arbeitsentgelt. Das Pflegegeld, das der Pflegebedürftige von der AOK erhält, kann er an Sie weitergeben. Es wird nicht als Arbeitsentgelt gewertet. Eine Rentenversicherungspflicht kann bestehen, wenn Sie zum Beispiel Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersübergangsgeld, Vorruhestandsgeld oder Kurzarbeitergeld beziehen. Keine Rentenbeiträge dagegen werden gezahlt für:

- Pflegenden, die eine Altersrente oder eine Pension erhalten
- Betreuende, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht rentenversichert waren
- Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr
- Pflegepersonen unter 15 Jahren

## Beiträge

Der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und der damit einhergehende Pflegeaufwand bestimmen die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge und damit auch die spätere Rente. Die Pflichtbeiträge der Pflegekasse wirken genauso wie Rentenbeiträge aus einem Arbeitsverhältnis und sind voll auf die Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) für die einzelnen Rentenarten anrechenbar. So erwerben zum Beispiel Hausfrauen, die nie zuvor berufstätig waren, nach fünfjähriger Beitragszahlung einen eigenen Rentenanspruch. Da die Rentenzahlungen an das durchschnittliche Einkommensniveau angepasst sind, ergeben sich für die alten und neuen Bundesländer unterschiedliche Werte.



Für die regelmäßige Pflege eines Angehörigen oder Bekannten in der häuslichen Umgebung zahlt die AOK die Beiträge zur Rentenversicherung.